

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 13 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 22 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 16. Febr.

Präsident: Usteri.

Nämi erhält für 8 Tage Urlaub.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Rath mit einem Gegenstand der die Constitution betrifft, und einzuweilen nicht bekannt werden darf.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

Gutachten über verschiedene zu bestätigende Nationalgüter, Verkäufe des Cantons Solothurn.

### 1. Im Distrikt Solothurn.

Die Eisgrube zu Solothurn: geschätzt 200 Fr.; verkauft 250 Fr.; überlöst 50 Fr. — Weil sie der Nation keinen Abtrag giebt, ist der Verkauf zu ratificiren.

Die Mollendiegische Scheuer in der Vorstadt Solothurn: geschätzt 5250; verkauft 5300; überl. 50 Fr. Weil die Nation dieses Gebäudes nicht mehr bedarf, welches sie vor zwey Jahren um die Schatzungssumme ankaufte, so ist der Verkauf zu ratificiren.

Das Bierhaus, die Buchdruckerey und die Wachsbleiche zu Solothurn, deren Versteigerung gestattet wurde, sind nicht veräußert worden.

### 2. Im Distrikt Biberist.

Der Hattenthurm mit Behausung und 1 Fuch. Land: geschätzt 640; verkauft 1020; überlöst 380 Fr. — 20 Fr. Abtrag. — Wegen geringem Zins und weniger Brauchbarkeit ist der Verkauf zu ratificiren.

### 3. Im Distrikt Balsthal

Die Landschreiberey Eluß: Schloß, Scheuer, Bestallung, Garten, 7 Fuch. (Mad.) Wiesen, 20 Fuch. Weid, und 24 Fuch. Wald: geschätzt 6400;

verkauft 7500 Fr.; 235 Fr. Abtrag. — Wegen kostbarem Unterhalt der Gebäude, beynähe gänzlichem Ruin der Waldungen, und dem Ueberlös von 1100 Fr., soll der Verkauf laut Anzeige der Verwaltungskammer, des Finanzministers und der Besziehung, zu ratificiren seyn.

### 4. Im Distrikt Olten.

Das Amthaus zu Olten, nebst Scheuer, Schopf und Ofenhaus, Hausplatz, 1 1/2 Maad Hoffstatt und Garten; verkauft . . . . . Fr. 10215

Die Scheuermatt, 12 Mäder, samt Bohnhaus, Scheuer und Wagenschopf . . . . . 10850

Der Steinacker, 12 Maad, samt Gestüd dem Bord nach . . . . . 6065

Der Rosenbyfang, 11 Maader. . . . . 8375

Die Haagmatt, 4 Mannwerk. . . . . 4106

Auf dem Gheid, 4 Maad Matten. . . . . 3006

Ein Maad Matten, die mittlere im Gheid. . . . . 611

5/4 Matten, die Langmatt im Gheid. . . . . 815

Das Schreiber Mätteli in der Haagmat. (36 Fr. Ertrag) . . (900 Fr. gesch.) . . . . . 1250

Schreiber Mätteli auf dem Gheid, 11 1/4 (82 Fr. Ertrag) . . (2000 Fr. gesch.) . . . . . 1815

Schreiberbündte in der Ey (3 Fr. Ertr.) (75 Fr. gesch.) . . . . . 52

Die Burg, 6 Fuch. . . . . 2835

Ein zweymaßiger Hünt und ein Garten bey der Kreuzkapelle . . . . . 700

Der große Donneracker im Hardtsfeld, 2 1/2 Fuch. . . . . 714

Der kleine Donneracker im Hardtsfeld, 1 Fuch. . . . . 212

Beym hellen Brunnen, 1 Fuch. Acker. . . . . 400

Summa . . Fr. 52021

	Uebertrag . . .	Fr. 52021
Der Langsamlig auf dem Hardtsfeld, 1		
Juch. Acker . . . . .		471
Der Bodenacker, 1 1/2 Juch. Acker. . . . .		600
Der Füstligacker, 2 Juch. Acker. . . . .		340
Auf dem Füstligfeld, 2 Juch. Acker. . . . .		850
Auf dem Füstligfeld, 2 dito . . . . .		850
Der Strobacker auf dem Klorstfeld, 5		
Juch. Acker. . . . .		2110
Der Meyacker, 2 Juch. Acker. . . . .		975
Der unter Meyacker, 1 Juch. . . . .		460
Der untere Weingarten im Pannfeld, 3		
Juch. Acker. . . . .		375
Der obere Weingarten, 1 Juch. Acker. . . . .		80
Im Pannfeld, 2 Juch. Acker. . . . .		810
Das Huren-Ackerli, 1/2 dito. . . . .		35
Im Kappelifeld, 2 1/2 dito. . . . .		932
Im Bornfeld, 1 dito. . . . .		150

Erlös. . . . . Fr. 60707

Die Schreiber Güter als besonders geschätzt  
davon abgezogen. . . . . 3117

7000 Amtshaus	Fr. 57590
24000 Güter	31000
Schätzung wäre. . . . .	

Jahrs-Ertrag 1100 Fr. . . . . Ueberlöst. Fr. 26590

Das Schloß Gösigen, nebst Trotgebäude, Scheuer, Stall, Kornmagazin, und 38 Juch. Land, geschätzt für 9700, verkauft 13700, überlöst 4000 Fr.

Die Wurfwend in der Hägendorfer Einung, 71 Juch. Weid: geschätzt 9000, verkauft 13425, überlöst 4423 Fr.

Wegen anscheinend gutem Erlös, der die Schätzung weit übertrifft, wären die Verkäufe dieses Distrikts zu ratificiren; ausgenommen das Schreiber mättli auf dem Scheid, und die Schreiberbündt in der Ey, welche wesentlich unter der Schätzung in ihrem Erlös stehen.

Der Rath nimt das Gutachten an; er erteilt jedoch auch dem Verkauf der Schreiberbündt die Ratifikation, und suspendirt die Künige der Wiese Rosenbifang, worüber folgende Botschaft an den Volkz. Rath erlassen wird:

B. Volkz. Rätthe! Unter den im Distr. Olten, C. Solothurn, durch Ihre Botschaft vom 5ten dieß, zur Verkaufsgenehmigung vorgeschlagenen Nationalgütern, befindet sich unter Nr. 4. eine Wiese, der Rosenbifang genannt, von der eine Juch. unverkauft geblieben ist, um zu einer Grän oder Gradelgrube zu dienen.

Der gesetzgebende Rath kann aber diese Maßregel der Verwaltungskammer in einer so schönen und kostbaren Wiese, eine Griengrube eröffnen zu lassen, nicht billigen, wenn solches nicht ganz unumgänglich nöthig ist, sondern wünschte lieber den Verkauf für das ganze Stück zu genehmigen. Er ladet Sie B. Volkz. Rätthe daher ein, von dem Käufer jenes Grundstücks, ein dem Werthe der noch unveräußerten Juchart, angemessenes Nachgebot, aufzunehmen, oder aber diese Wiese ohne jenen Vorbehalt noch einmal einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Im Laufe dieses Jahrhunderts haben die Schulpfostenrechts-Besitzer der Gemeinde Oberdießbach, Distrikt Steffisburg, als Eigenthümere der dortigen Almend bereits mehrere Theile derselben veräußert. Nun begehren sie, angefechtet durch das wohlthätige Gesetz vom 15. Dec. lezihin, mit Ausnahme der Waldung, den Rest von 165 Jucharten, nach Ausweis des ange-schlossenen Plans und Reglements, zu besserer Benutzung unter sich pro rata ihrer Rechten zu vertheilen — doch keineswegs zum Nachtheil, sondern zum weit größeren Vortheil der igtigen und künftigen Armen; indem statt der denselben bisher nach Dürftigkeit angewiesenen Pflanzplätzen, ihnen durch das Reglement 50 Jucharten, also beynabe 2/3 der Almend zur ausschließlichen Benutzung zugesichert wird. Die Pet. Commission trägt darauf an, diesen Theilungsprojekt der staatswirthschaftlichen Commission zur födersamen Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

2. Elisabeth Bützberger von Bleyenbach, eine über 60 Jahr alte Dienstmagd, die von ihrer nunmehr verstorbenen Herrschaft, bey der sie 37 Jahre im Dienst war, ein Legat von 40 Louisd'or erhalten, bittet um Nachlaß der Einregistrirungsgebühr. — An die Vollziehung zu weisen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgebungscommission gemittelt:

B. Beszgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende Zuschrift des B. Samuel Kull von Niederlenz, Cant. Argau, welcher sich mit der Witwe des im verwichenen August verstorbenen B. Mr. Kull, zu verthlichen wünscht, und beschwegen bittet, daß diese von der ihr auferlegten Wartzeit von einem Jahresdispensirt werde. In dieses Begehren glaubte der Volkz. Rath nicht eintreten zu können, und überläßt es Ihnen B. G., über dasselbe zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit Uebersendung der Verbalprozesse über die in den Distrikten Peterlingen, Romont und Wislisburg, E. Freyburg, abgehaltenen Versteigerungen der Nationalgüter, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird, ladet Sie B. G. der Vollz. Rath ein dieselben zu ratificiren.

Genhard erhält für 12 und Stockar für 4 Tage Urlaub.

Am 17. Febr. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 18. Febr.

Präsident: Usteri.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Rath mit einem Gegenstand, der die Constitution betrifft und der einweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Die Civilgesetzg. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Samuel Kull von Niederlenz E. Argau, bittet Sie, ihm zu bewilligen, daß er sich mit der Wittve des Hs. Ulrich Kulls, welcher am 4. August verstorben, vor Verfluß des Trauerjahres verheirathen dürfe. Da derselbe aber zur Unterstützung seiner Witte, ausser dem Erbverstandniß beydsseitiger Aenderwandten, keinen andern Grund anführt, und auf der andern Seite zu erkennen giebt, daß die Verlobten, um allen weitern Folgen vorzugeben, dieses Begehren einreichen: so halten wir uns doppelt verpflichtet, Ihnen B. G. anzurathen, den Bittsteller mit seiner Witte abzuweisen.

Die gleiche Commission rath zu weiterer Vertagung des endlichen Entscheides über den Gesetzworschlag, die Cassationen betreffend. — Der Rath beschließt, seinen Entschaid so lange zu vertagen, bis die Commission über die Beausichtigung der untern Tribunalien einen Bericht wird erstattet haben.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation der im E. Argau vorgenommenen Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Am 19. und 20. Febr. waren keine Sitzungen.

### Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

Präsident: Usteri.

Eine Zuschrift der Decane aller fünf Classen des

ehmaligen Pays de Vaud, den Zustand der Religion und ihrer Diener betreffend, wird verlesen und der Unterrichtscommission zur Berichterstattung überwiesen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Finanzcommission unterm 14. Hornung die Bittschrift der Gebrüder Niklaus und Leon Stoppani aus dem Canton und Distrikt Laus zugewiesen, welche von der Einregistrierungsgebühr von einem Hauskauf, so sie zur Zeit der Intermittirung getroffen, befreit zu werden einkamen. Ihre Commission hat bey der Untersuchung gefunden, daß die Gesetzgebung bey ähnlichen Fällen aus andern Cantonen, nichts verfügt habe, sondern gleiche Begehren lediglich dem Vollz. Rath zugesandt hat. Sie rathet Ihnen also an, auch diese Petition der Vollziehung zu übersenden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Gemeinde Abligen im Canton Bern bewirbt sich um Genehmigung ihrer bereits lange vor dem Gesetz vom 15. Christmonat 1800 vorgenommenen Vertheilung ihrer Gemeinwaldung. In Erwägung aber, daß diese Waldung nicht nach Rechtsamen besessen worden ist, sondern von jeher ein wahres Bürgergemeingut der dortigen Bürger war, die Vertheilung derselben also schon ganz bestimmt durch das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 verboten ist; so hat der B. R. in die verlangte Genehmigung dieser Vertheilung nicht eintreten können, und bleibt es mithin bey einer fernern gemeinsamen Benutzung dieser Waldung.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation der im Canton Baden vorgenommenen Güterverkäufe, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Durch eine Botschaft vom 9. dieß, beehrte der Vollz. Rath Bevollmächtigung zur Tilgung äußerst dringender Schulden des Klosters St. Gallen, die sich diesen Augenblick auf circa 57000 Fr. belaufen, ungefehr für diese Summe St. Gallische Klostergüter gesetzlich, aber mit Bestimmung besonderer Zahlungs-terminen, versteigern zu dürfen, und sandte zu diesem Ende hin ein Verzeichniß von solchen Gütern ein, die nach dem Ausdruck der Botschaft in Rücksicht kostpre-

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Verkäuflichkeit, mit Vortheil veräußert werden mögen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie an Ihre staatswirthschaftliche Commission zur Untersuchung: diese benutzte zu diesem Ende hin die specielle Lokalkenntniß eines Mitglieds der Gesetzgebung, und bey dieser Untersuchung ergab sich: daß die meisten dieser zum Verkauf vorgeschlagenen Güter so elend geschätzt sind, daß die Schätzungssumme oft kaum einen Drittheil des wahren Werthes ausmacht, und daß daher auch einige dieser Güter 8, und selbst bis über 20 p. o/o der Schätzungssumme der Nation jährlich abtragen. Da nun die Gesetzgebung ihre Güterverkaufsdekrete meist auf das Verhältnis zwischen Verkaufs- und Schätzungssumme gründet, so muß es dem gesetzgebenden Rath keineswegs gleichgültig seyn, ob die Schätzungen nur aus der Lust gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gesetzt, oder aber wirklich gewissenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden seyn; und da in dem vorliegenden Verzeichniß von St. Gallischen Gütern die Schätzungen beynahе im Ganzen so auffallend und über allen Begriff elend angesetzt sind, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission sich verpflichtet, Ihnen B. G. darauf antragen zu müssen, den Vollz. Rath durch eine Botschaft hierauf aufmerksam zu machen und ihm die mitgetheilte Tabelle zur Berichtigung zurückzusenden. Der Gegenstand des Güterverkaufs ist zu wichtig und bedarf besonders im gegenwärtigen Augenblick zu sehr aller Sorgfalt, um nicht ganz zum Schaden der Nation auszufallen, als daß solche auffallende Unrichtigkeiten wie diese Tabelle enthält, nicht strenger Nachsichungen bedürfen, um zu entdecken, wo entweder diese nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit oder gar der böse Wille, der die Ursache davon ist, verborgen liege; und der Vollz. Rath wird durch die angetragene Zurücksendung dieses Güterverzeichnisses am kräftigsten dazu aufgemuntert werden, diese Nachsichung vorzunehmen und dieser Unordnung zu steuern.

Da dieses Güterverzeichnis auch zugleich noch mehr als kein anderes zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß viele Nationalgüter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Zuchart wenig mehr als 1 Fr. jährlich der Nation abliefert, so wäre bey diesem Anlaß der Vollz. Rath ebenfalls darauf aufmerksam zu machen, die größte Sorgfalt auf die zweckmäßigste und vollständigste Benutzung der Nationalgüter zu verwenden,

weil dadurch der so sehr beschwerte Staat wesentlich erleichtert werden kann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. Gesetzgeber, daher folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Rath! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßigste Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigen, sandten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichniß von solchen Nationalgütern ein, welche in Rücksicht kostspieligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinender vortheilhafter Verkäuflichkeit, zu diesem Endzweck verkauft werden könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 7. Merz.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben von Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embach, und besonders über einen Aufsatz, der im ersten Hefte 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der B. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rathe Verläumder, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Auctoritäten geld- und blutgierige Ursacher, Treiber und Vollzieher verfassungswidriger Gewaltthatigkeiten sitzen —

beschließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Besitztheit des öffentlichen Anklägers beim Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestoßenen Beschimpfungen und Verläumdungen gerichtlich verfolgt werden.
2. Der Bürger Schweizer ist bis auf weitere Verfügung in seinen Pfarrverrichtungen suspendirt.
3. Das oben genannte und von ihm herausgegebene Wochenblatt ist und bleibt unter jeder andern Benennung und vom gleichen Verfasser geschrieben, unterdrückt.
4. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern und in dem Tagblatt der Gesetze soll abgedruckt werden.

Solgen die Unterschriften.